

Übersicht über die zulässigen Angebote der Jugendarbeit nach § 12 CoronaSchVO v. 24.6.2021 in der ab dem **30.7.2021** gültigen Fassung

Stand: 2.8.2021

2. Teil: Ferienangebote



Ausgangssituation: Inzidenzstufe 3 (7-Tages-Inzidenz von 50,1-100), vgl. § 12 Abs. 2

Angebotsform	max. Personenzahl	feste Gruppen / Bezugsgruppen	Rückverfolgbarkeit vgl. § 8 CoronaSchVO	Testung	zugelassene Tests	Mindestabstand einzuhalten	Maskenpflicht	Sonstiges	Rechtsgrundlage	Veränderung bei Inzidenzstufe 2 (7-Tagesinz. 35,1-50)	Veränderung bei Inzidenzstufe 1 (7-Tagesinz. 10,1-35)	Veränderung bei Inzidenzstufe 0 (7-Tagesinz. max. 10)
eintägige Ferienangebote oder Ferienangebote mit täglich wechselnden Gruppen	unbegrenzt	max. 20 TN pro Gruppe	einfach. Es empfiehlt sich auch, die Gruppeneinteilung zu dokumentieren.	bei mehrtägigen Angeboten jeden 3. Tag für TN und MA erforderlich	Negativtestnachweis, beaufsichtigter Coronaselbsttest, Schnelltest (vornehmen lassen)	Nach Möglichkeit ja. Zwingend in Sanitärräumen, § 12 Abs. 2 Satz 3. Mindestabstände können aber auch unterschritten werden, § 12 Abs. 2 Satz 7. In Bereichen, in denen mehrere Gruppen zusammenkommen.	in geschlossenen Räumen ab einer Anzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Personen - nicht jedoch bei Mahlzeiten und in Schlaf- und Sanitärräumen in Jugendherbergen, Zeltlagern und anderen Unterkünften. Im Freien genügt Alltagsmaske - Verzicht ist möglich, § 12 Abs. 2 Satz 4. Maskenpflicht in Bereichen, in denen mehrere Gruppen zusammenkommen.	Bus- und Bahnfahrten im Kontext dieser Maßnahmen wohl zulässig nach den Vorschriften der § 5 Abs. 2 (ÖPNV) und § 20 (Reisebus)	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Satz 2	In geschlossenen Räumen entfällt die Maskenpflicht für Bereiche, in denen bis zu 20 TN zzgl. 5 MA anwesend sind. Im Freien darf die Gruppengröße bis zu 30 junge Menschen zzgl. MA betragen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2a).	Maskenpflicht entfällt im Freien außer in Warteschlangen und Anstellbereichen, § 5 Abs. 4a Satz 1. Zulässige Gruppengröße im Freien: max. 50 TN + MA; in geschlossenen Räumen: 30 TN + MA (§ 12 Abs. 4 Nr. 2a).	Wegfall der Beschränkungen - mit Ausnahme einmaliger Testpflicht zu Beginn der Ferienangebote
mehrtägige Ferienangebote mit gleichbleibender Personengruppe	unbegrenzt	max. 20 TN pro Gruppe	einfach. Zusätzlich: Gruppeneinteilung dokumentieren	am 1. Tag und dann erneut spätestens nach je 7 Tagen für TN und MA erforderlich	Negativtestnachweis, beaufsichtigter Coronaselbsttest, Schnelltest (vornehmen lassen)	Nach Möglichkeit ja. Zwingend in Sanitärräumen, § 12 Abs. 2 Satz 3. Mindestabstände können aber auch unterschritten werden, § 12 Abs. 2 Satz 7. In Bereichen, in denen mehrere Gruppen zusammenkommen.	in geschlossenen Räumen ab einer Anzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Personen - nicht jedoch bei Mahlzeiten und in Schlaf- und Sanitärräumen in Jugendherbergen, Zeltlagern und anderen Unterkünften. Im Freien genügt Alltagsmaske - Verzicht ist möglich, § 12 Abs. 2 Satz 4. Maskenpflicht in Bereichen, in denen mehrere Gruppen zusammenkommen.	Bus- und Bahnfahrten im Kontext dieser Maßnahmen wohl zulässig nach den Vorschriften der § 5 Abs. 2 (ÖPNV) und § 20 (Reisebus)	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, Satz 2	In geschlossenen Räumen entfällt die Maskenpflicht für Bereiche, in denen bis zu 20 TN zzgl. 5 MA anwesend sind. Im Freien darf die Gruppengröße bis zu 30 junge Menschen zzgl. MA betragen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2a).	Maskenpflicht entfällt im Freien außer in Warteschlangen und Anstellbereichen, § 5 Abs. 4a Satz 1. Zulässige Gruppengröße im Freien: max. 50 TN + MA; in geschlossenen Räumen: 30 TN + MA (§ 12 Abs. 4 Nr. 2a).	Wegfall der Beschränkungen - mit Ausnahme einmaliger Testpflicht zu Beginn der Ferienangebote
Kinder- und Jugendferienreisen von freien Trägern der Jugendhilfe	50 ohne Bezugsgruppen. Bei > 50 TN Aufteilung in 25er-Gruppen erforderlich	bis 50 TN nicht erforderlich. Bei > 50 TN Aufteilung in 25er-Gruppen erforderlich.	-	zu Beginn der Reise für TN und MA erforderlich. Danach 2x wöchentlich.	zu Beginn der Reise: Negativtestnachweis. Danach: beaufsichtigter Coronaselbsttest, Schnelltest (vornehmen lassen)	Nach Möglichkeit ja. Zwingend in Sanitärräumen, § 12 Abs. 2 Satz 3. Mindestabstände können aber auch unterschritten werden, § 12 Abs. 2 Satz 7. Nicht geregelt in Bereichen, in denen mehrere Gruppen zusammenkommen. Dies erscheint aber sinnvoll.	in geschlossenen Räumen ab einer Anzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Personen - nicht jedoch bei Mahlzeiten und in Schlaf- und Sanitärräumen in Jugendherbergen, Zeltlagern und anderen Unterkünften. Im Freien genügt Alltagsmaske - Verzicht ist möglich, § 12 Abs. 2 Satz 4. Nicht genannt ist eine Maskenpflicht in Bereichen, in denen mehrere 25er-Gruppen zusammenkommen (bei Freizeiten mit > 50 TN). Diese erscheint aber sinnvoll.	für die Anreise per Bus oder Bahn gelten die Regelungen des § 12.	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2	In geschlossenen Räumen entfällt die Maskenpflicht für Bereiche, in denen bis zu 25 Personen anwesend sind.	Maskenpflicht entfällt im Freien außer in Warteschlangen und Anstellbereichen, § 5 Abs. 4a Satz 1. Auch mit mehr als 50 TN ohne Einteilung in feste Bezugsgruppen zulässig, wenn am Tag der Rückreise eine Testung erfolgt (übrige Testpflichten bleiben bestehen) (§ 12 Abs. 4 Nr. 3).	Wegfall der Beschränkungen - mit Ausnahme von Testpflicht zu Beginn und am Ende der Kinder- und Jugendferienreisen

Beachte:

- * Bei sportlichen Angeboten im Rahmen der Jugendarbeit gelten die Regelungen des Sports (siehe § 14).
- * Nehmen an einem Angebot der Jugendarbeit Personen aus mehreren Kreisen/kreisfreien Städten teil, handelt es sich wohl um ein "Angebot mit überregionalem Bezug" (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), für das dann die landesdurchschnittliche Infektionszahl maßgeblich ist.
- * Für die Zuordnung zu einer Inzidenzstufe maßgeblich ist die tagesaktuelle Veröffentlichung unter: www.mags.nrw.de/mzidenzstufen
- * Als Negativtestnachweis kommt nur ein offizielles Dokument einer zertifizierten Teststelle in Betracht. Die Testvornahme darf max. 48 Stunden zurückliegen, § 7 Satz 2 und Satz 4 CoronaSchVO.
- * Immunierte (Genesene und Geimpfte mit dem entsprechenden Schutz - vgl. § 3 Abs. 3 Satz 4 CoronaSchVO) werden bei der Zählung der max. zulässigen Personen nicht eingerechnet, § 3 Abs. 3 Satz 5 CoronaSchVO.
- * Negativtestnachweise sind nicht zu erbringen für immunierte Personen mit Nachweis der Immunisierung, § 3 Abs. 3 Satz 7
- * vgl. zu den beaufsichtigten Selbsttests § 7 Abs. 2.

Diese Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen aber ohne Gewähr zusammengestellt.